

ich glaube aber, was ich zu sagen habe, wird keine Erwiderung nothwendig machen. Als derselbe Gegenstand, der heute hier erörtert worden ist, vor einigen Tagen in der andern Kammer zur Sprache kam, hat die Regierung erklärt, daß sie die deutsche Oberhauptfrage für sich noch nicht für reif erachten kann, und daher jetzt ihre Erklärung darüber ablehnen muß. Wenn nach der Ueberzeugung der Regierung die rechte Zeit, sich darüber auszusprechen, gekommen sein wird, so wird sie am rechten Orte darüber reden, sie wird das, was sie dann sagt, ausgehen lassen von dem lebendigsten Vaterlandsgeföhle und von der Ueberzeugung, daß die Freiheit und die Einheit Deutschlands zwei unzertrennliche Dinge sind, daß das Eine ohne das Andere unmöglich ist. Nur eine Aeußerung des Herrn Antragstellers veranlaßt mich zu einer kleinen Verwahrung. Es hat derselbe die Frage erörtert, in welchem Verhältniß zu der von ihm behaupteten alleinigen Berechtigung der Frankfurter Versammlung bezüglich der Feststellung der deutschen Verfassung der §. 2 der sächsischen Verfassung und der darauf geleistete Eid der Volksvertreter, folglich auch der Regierung zu stellen sei. Er hat behauptet, ein Widerspruch zwischen beiden finde nicht statt, und sein Hauptgrund dafür, wenn ich ihn recht verstanden habe, war der Beschluß, den die Nationalversammlung zu Frankfurt auf Antrag ihres Mitgliedes Raveaux gefaßt hat. Dabei hat er darauf hingewiesen, nach dem Inhalte dieses Beschlusses müßten alle einzelnen Verfassungen und Gesetze vor allen Gesetzen, welche die Nationalversammlung gäbe, weichen, und daß dem so sei, folge aus dem Stillschweigen aller Regierungen zu jenem Beschlusse, namentlich auch aus dem Stillschweigen der sächsischen Regierung. Damit nun nicht wieder aus meinem Stillschweigen zu dieser Erklärung später etwas gefolgert werden könne, muß ich reden. Die sächsische Regierung hat ununterbrochen den Grundsatz festgehalten, daß die Nationalversammlung zu Frankfurt der eine Factor ist für die Begründung der deutschen Verfassung und daß der Eid, den die sächsischen Minister auf die sächsische Verfassungsurkunde geschworen haben, sie verpflichte, die Beschlüsse, die zu Frankfurt gefaßt werden, nicht anzuerkennen ohne die Zustimmung der sächsischen Kammern. Wenn wirklich das Stillschweigen zu dem Beschlusse, den die Nationalversammlung zu Frankfurt auf den Raveaux'schen Antrag gefaßt hat, das Gegentheil in sich enthielte, so wäre die sächsische Regierung entweder inconsequent, oder, wenn ich es stark ausdrücken wollte, ihrer Pflicht und ihrem Eide untreu gewesen. Dem ist aber gewiß nicht so. Ich gehe hier von einem Gedanken aus, den der geehrte Antragsteller selbst ausgesprochen hat. Er sagt, die Befugniß der Nationalversammlung zu Frankfurt habe ihre Grenze durch das ihr ertheilte Mandat; dem stimme ich vollständig bei. Frage ich aber nach dem Inhalte des ihr gegebenen Mandats, so liegt dieser offenbar in den Beschlüssen, aus denen die Wahl der Nationalversammlung hervorgegangen ist, und in den Gesetzen, durch welche die Wahlen ausgeschrieben wurden. In dem Wahlgesetze

aber, welches die sächsische Regierung erließ, steht an der Spitze, es sollen gewählt werden Vertreter des Volkes zur Vereinbarung der deutschen Verfassung. Darauf hin hat, ohne Widerspruch, das sächsische Volk gewählt und hierin liegt das Mandat der sächsischen Vertreter zu Frankfurt. Ist dieser Gedanke richtig, so kann auch dieses Mandat durch einen einseitigen Beschluß der Nationalversammlung selbst nicht geändert werden und der Raveaux'sche Antrag, seine Annahme mag einen Sinn haben, welchen sie wolle, kann dieses Rechtsverhältniß nicht umstoßen. Es kann daher auch das Stillschweigen der sächsischen Regierung zu jenem Beschlusse keine nachtheiligen Folgerungen für sie begründen. Ueberdies war aber jener Raveaux'sche Antrag, wenn man die ganze Debatte, auf die er gefolgt ist, und die Art und Weise der Beschlußfassung genau ins Auge zieht, durchaus nicht geeignet, die hier schwebende Frage zu lösen. Auf mich hat er, um hier auch ganz offen zu reden, den Eindruck eines zweideutigen Vergleichs gemacht. Diese Streitfrage, die jetzt fortwährend erörtert wird, über die Competenz der Nationalversammlung, wurde damals mitten im Schooße der Versammlung angeregt, und weil man nicht Lust hatte, die Frage klar zur Entscheidung zu bringen, weil man einen Bruch, der herbeigeführt werden könne, hinauschieben wollte, nahm man den Beschluß an, der darin zweideutig ist, daß man ihn ebenso gut auf die damalige Zeit, als auf die spätere Zeit beziehen konnte. Es soll die deutsche Verfassung den Vorzug haben vor allen Einzelverfassungen, und wo eine der letztern der erstern widerstreitet, soll sie weichen; das ist damals beschloffen worden. Nun fragt sich aber, soll das im voraus geschehen, soll jeder Beschluß, den die Nationalversammlung für sich allein faßt, die einzelnen Verfassungen umwerfen, oder gilt dieser Satz erst dann, wenn die deutsche Verfassung rechtsgültig zu Stande gekommen ist? Die Vertheidiger der einen Meinung verstehen den Satz in dem einen Sinne, die Vertheidiger der andern im andern. Darum hat man den Antrag mit großer Majorität als einen Vergleich angenommen und darum hat keine deutsche Regierung Widerspruch dagegen zu erheben Veranlassung gehabt. Ich bin weit entfernt, diese Streitfrage jetzt entscheiden zu wollen, ich muß nur, weil man aus dem Stillschweigen damals etwas hat folgern wollen, eine Verwahrung dagegen einlegen, daß ein etwaiges Stillschweigen heute eine weitere Folgerung begründe. Die sächsische Regierung hat ihren Standpunkt bei dieser Frage so oft und wiederholt ausgesprochen, daß, um ihn zu bezeichnen, eine Wiederholung nicht nothwendig gewesen wäre; weil aber jede solche Aeußerung, wenn sie vom Ministertische ausgegangen ist, mißverstanden und als Beweis für den sächsischen Particularismus ausgebeutet worden ist, und man besonders mich als den Träger dieses Particularismus hervorgehoben hat, so will ich nur nochmals meine Ueberzeugung in wenige Worte zusammenfassen. Wenn ich mich als Rechtsgelehrter frage, wenn ich mein Gewissen zu Rathe ziehe als Minister, der in der ersten Hälfte